

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
als
Potentialabschätzung

zum Vorhaben

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23
„Lagerung Historische Bauelemente“ im Ortsteil
Karweseesee“

Gemeinde Fehrbellin, Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Bearbeiter: Büro für Freilandkartierung und Landschaftsplanung
Bechliner Weg 8
16816 Neuruppin
Dipl.-Ing. (FH) D. Meisel



.....

Dipl.-Ing. (FH) D. Meisel

Stand: 06/2025

Inhalt

1	Veranlassung und Zielstellung	3
2	Gesetzesgrundlagen	4
3	Kurzbeschreibung des Vorhabens, Untersuchungsgegenstand	4
4	Habitatbedingungen und Abschichtung relevantes Artenspektrum	11
	4.1 Beschreibung der Habitatbedingungen	11
	4.2 Abschichtung relevantes Artenspektrum	12
5	Artenschutzfachliche Bewertung	19
	5.1 Artengruppe Brutvögel.....	21
	5.2 Artengruppe Amphibien.....	22
	5.3 Artengruppe Reptilien	23
	5.4 Artengruppe Fledermäuse	25
6	Verbotstatbestände und Artenschutzmaßnahmen.....	26

1 Veranlassung und Zielstellung

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Fehrbellin, Ortsteil Karwesee, im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

Der Vorhabenträger betreibt einen Handel für historische Bauelemente und Antiquitäten mit Standort in Marwitz, Landkreis Oberhavel, und möchte in Karwesee ein Außenlager mit zusätzlichem Verkauf und der Option für einen kleinen Cafébetrieb einrichten. Die Gebäude der ehemaligen Mastanlage sollen nahezu komplett erhalten bleiben und als Lager, Verkaufsräume und Betriebswohnungen umgenutzt werden. Am südlichen Rand des Grundstückes ist als einziger Neubau die Errichtung eines Gastronomiepavillons geplant sowie die Herstellung eines Kunden- und Besucherparkplatzes.

In dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB), der als Potentialabschätzung verfasst wird, werden sämtliche artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt, die durch eine Umsetzung des B-Plans ausgelöst werden können. Faunistische Untersuchungen erfolgten nicht. Die Flächen wurden am 09.05.2025 begangen, so dass aktuelle Erkenntnisse zur Biotop- bzw. Habitatausstattung vorliegen.

Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung soll sein, mögliche artbezogenen Beeinträchtigungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aufzuzeigen und notwendige Maßnahmen zum Schutz und Erhalt von Fortpflanzungs- und Lebensstätten streng geschützter Tier- und / oder Pflanzenarten festzulegen.

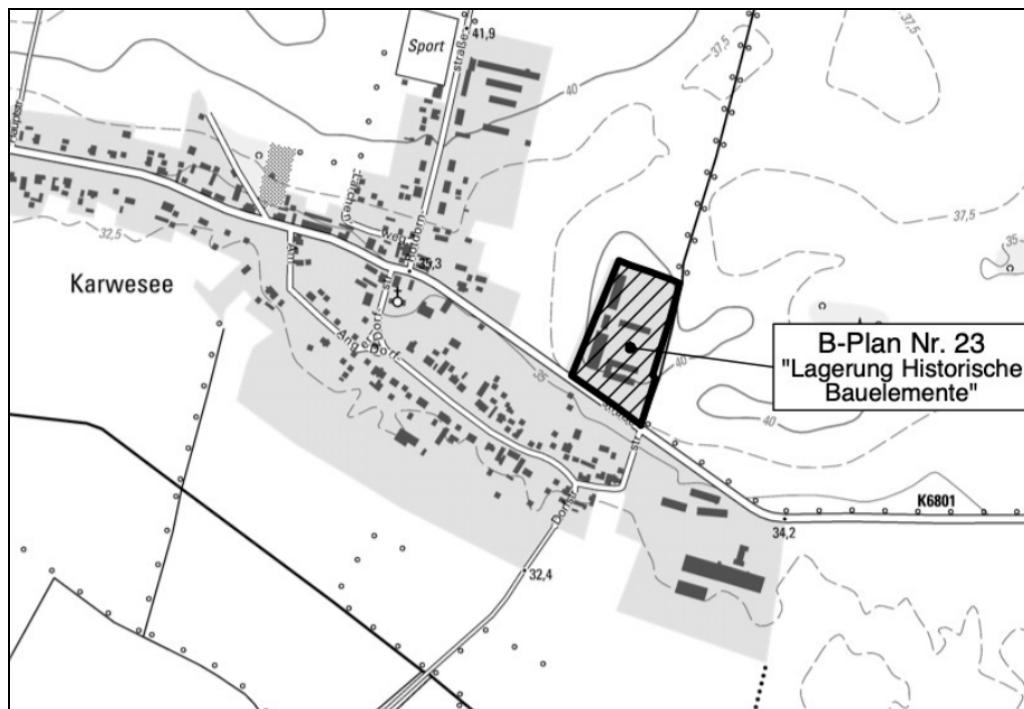


Abbildung 1: Übersicht / Lage des B-Plangebietes (Quelle: Begründung Plankontor Stadt und Land GmbH)

2 Gesetzesgrundlagen

Durch eine am 18.12.2007 in Kraft getretene Änderung der Artenschutzbelange im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG für zulässige Vorhaben für europäische Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“). Das geplante Vorhaben ist somit hinsichtlich Vorkommen und Gefährdung von europarechtlich geschützten Arten sowie allen streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen. Folgende Gesetzesgrundlagen bzw. Richtlinien dienen als Grundlage für den vorliegenden Fachbeitrag:

1. Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409EWG) vom 30. November 2009 (Vogelschutzrichtlinie).
2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 206, S. 7, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. September 2003 (Abl. EU Nr. L 284 S. 1). Seit dem 01.01.2007 in konsolidierter Fassung vorliegend.
3. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542). Zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024 I Nr. 323.
4. Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024.

Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es primär, ob das geplante Vorhaben bzw. die dem Vorhaben vorbereitenden Handlungen geeignet sind, den o.g. Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. Weiterhin erfolgt eine Ableitung von ggf. notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen.

3 Kurzbeschreibung des Vorhabens, Untersuchungsgegenstand



Planungskonzeption / Betrachtungsgebiet Artenschutz




Die Gebäude der ehemaligen Mastanlage sollen nahezu komplett erhalten bleiben und als Lager, Verkaufsräume und Betriebswohnungen umgenutzt werden. Am südlichen Rand des Grundstückes ist als einziger Neubau die Errichtung eines Gastronomiepavillons geplant sowie die Herstellung eines Kunden- und Besucherparkplatzes. Die genaue Planungshistorie und genaue Planungskonzeption ist der Begründung zum B-Plan zu entnehmen (Plankontor Stadt und Land GmbH, Stand März 2024).

Der Fokus der vorliegenden artenschutzfachlichen Bewertung in Form einer Potentialabschätzung liegt auf allen Gebäuden sowie den geplanten Frei- bzw. Lagerflächen des B-Plangebiets. Der Termin am 09.05.25 wurde so gewählt, dass aufgrund der beginnenden Brutperiode Aussagen zu möglichen Brutrevieren heimischer Vogelarten getroffen werden konnten. Für die Artengruppe der Fledermäuse erfolgte ebenfalls eine genaue Untersuchung der Gebäudebestände. Weiterhin wurden die Lagerflächen hinsichtlich eines Potentials der Zauneidechse kontrolliert.



In der folgenden Tabelle wird der Gebäudebestand mit eigener Bezeichnung sowie deren Ausstattung bzw. Nutzung aufgeführt. Die räumliche Verteilung auf dem Plangebiet findet sich in Abbildung 4.

Tabelle 1: Gebäudebestand mit eigener Bezeichnung sowie Ausstattung bzw. Nutzung





Gebäude	Ausstattung bzw. Nutzung	Pot. Habitatbedingungen	Fotodokumentation
A	Lagergebäude, Bar, Sporträume, kein Dachboden, zwischen A + B kleiner Verbindungsbau	Fenster, Türen verschlossen	
B	Lagergebäude mit Dachboden	Fenster, Türen verschlossen, viel Marderkot Dachboden	


Gebäude	Ausstattung bzw. Nutzung	Pot. Habitatbedingungen	Fotodokumentation
C	Große Lagerhalle mit südl. Vordach	Fenster, Türen verschlossen, Brutmöglichkeiten außen im Bereich Lagerhalle	 
D	Lagerhalle für Türen, flacher Dachboden, nicht begehbar	Fenster, Türen verschlossen, Brutmöglichkeiten außen, viel Marderkot Dachboden	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 „Lagerung Historische Bauelemente“ im Ortsteil Karweseesee“
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) - Potentialabschätzung

Gebäude	Ausstattung bzw. Nutzung	Pot. Habitatbedingungen	Fotodokumentation
			
E	Gebäude mit neuem Dach, Zwischenboden	1 Fenster an Eingangstür fehlt, kleine Öffnungen Giebelseite für Dachbereich	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 „Lagerung Historische Bauelemente“ im Ortsteil Karweseesee“
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) - Potentialabschätzung

Gebäude	Ausstattung bzw. Nutzung	Pot. Habitatbedingungen	Fotodokumentation
			
F	Alter Schweinestall, mit Dachboden	Fenster, Türen verschlossen, Giebelseitig kleine Öffnung, viel Marderkot	  

Gebäude	Ausstattung bzw. Nutzung	Pot. Habitatbedingungen	Fotodokumentation
G	Altes Waagengebäude, östlich an Sondergebiet angrenzend	Fenster, Türen verschlossen, teilweise eingewachsen	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 „Lagerung Historische Bauelemente“ im Ortsteil Karwesee“
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) - Potentialabschätzung

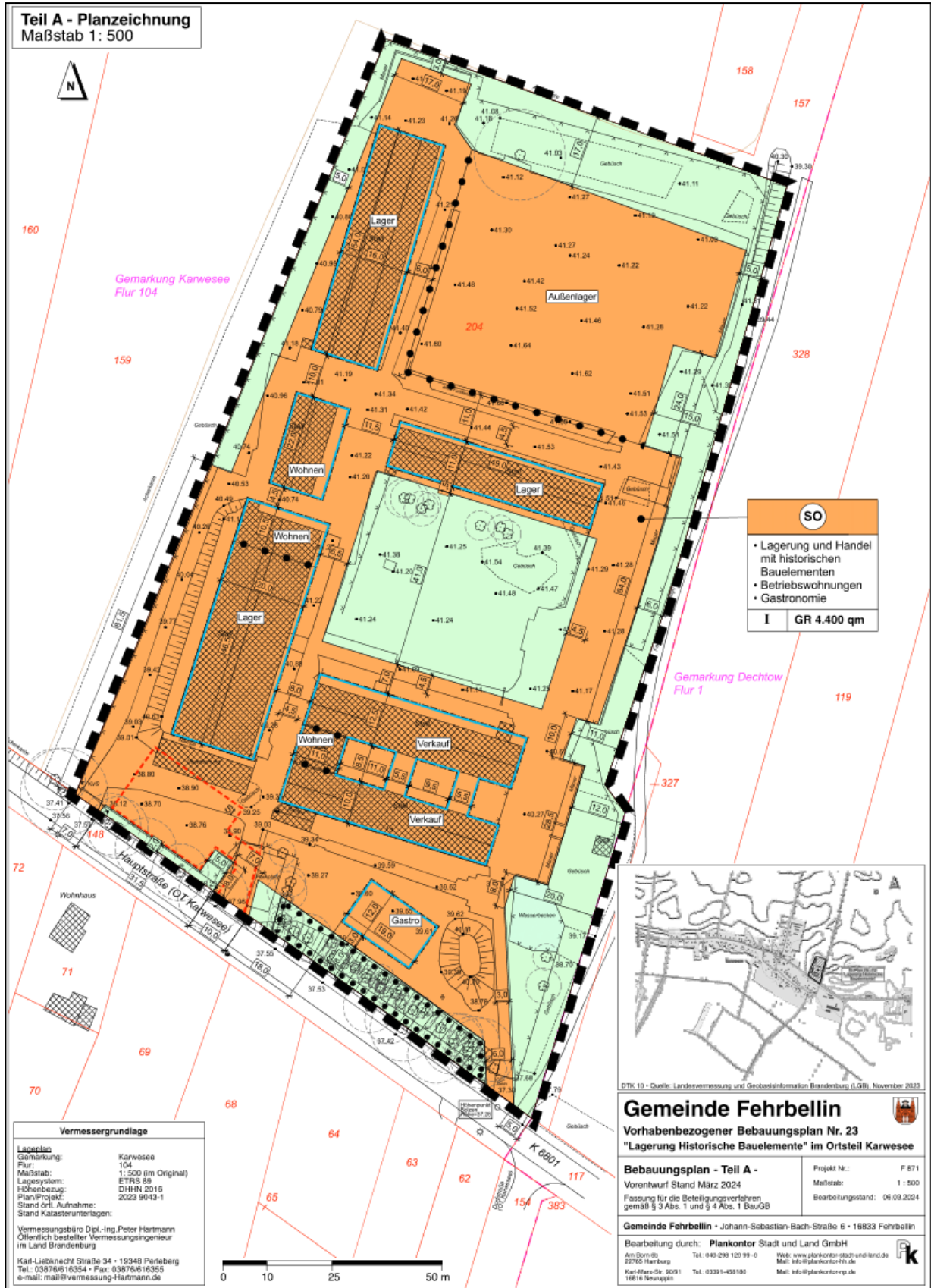


Abbildung 2: B-Plangebiet (PLANKONTOR STADT UND LAND GMBH, Stand 03-2024)

4 Habitatbedingungen und Abschichtung relevantes Artenspektrum

4.1 Beschreibung der Habitatbedingungen

(Begründung, Plankontor Stadt und Land GmbH)

Das Plangebiet umfasst eine ehemalige Schweinemastanlage mit entsprechendem Gebäudebestand, versiegelten Flächen, Rasenflächen und hauptsächlich umgebenden Gehölzbestand (mehrschichtige Baumreihen). Westlich, nördlich und östlich schließen intensiv genutzte Ackerflächen an. Östlich verläuft ein unbefestigter landwirtschaftlicher Weg Richtung Norden in die Landschaft. Südlich begrenzt die Hauptstraße das Plangebiet. Südlich der Hauptstraße schließt Wohnnutzung mit Garten- und Grabelandflächen an.

Die Bäume des Plangebietes weisen Stammumfänge von 0,3 m bis 3,0 m auf. Sie bestehen hauptsächlich aus Robinien, Ahornen, Pappeln und wenigen weiteren Laubbaumarten (Linde, Birke, Kirsche).

Folgende Biotoptypen sind kartiert worden:

- Landwirtschaftsbrache (12430)
- Baumreihen (07142)
- Scheerrasen
- Intensivacker (09130)
- unbefestigter Weg (12651)
- Einzel- und Reihenhausbebauung mit Ziergärten (12261)
- Gartenbrache (10113)
- Asphaltstraße Hauptstraße (12612)

4.2 Abschichtung relevantes Artenspektrum

Die nachfolgende Tabelle listet die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten auf und stellt mögliche Beeinträchtigungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG heraus. Artengruppen mit möglicher Relevanz werden farblich hervorgehoben.

Tabelle 2: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV mit Relevanz eines möglichen Vorkommens im Bereich des Projektgebiets des geplanten B-Planverfahrens in Karwesee

Tier- / Pflanzenart	Vorkommen (BfN ¹ Abfrage Internet Mai 2025)	Artenschutzrechtliche Relevanz für Bebauungsplan Nr. 23 „Lagerung Historische Baelemente“ im Ortsteil Karwesee“
Land- / Meeressäuger (19 Arten)		
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) Biber (<i>Castor fiber</i>)	<p><u>Fischotter</u> leben an der Grenze zwischen Wasser und Land. Dabei bevorzugen sie naturnahe und natürliche Ufer von Seen und mäandrierende Flüsse mit langen Uferlinien</p> <p><u>Biber</u> können sowohl in stehenden als auch in fließenden Gewässern leben. Biberbaue werden häufig in Uferböschungen angelegt. Wenn dies nicht möglich ist, bauen sich die Tiere aber auch selbst aus Ästen und Reisig ihre Burgen.</p>	Ein Vorkommen beider Arten kann aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatbedingungen ausgeschlossen werden.
Baumschläfer (<i>Dryomys nitedula</i>)	Gesicherte Nachweise der Art liegen nur aus den Tälern von Isar und Inn in Bayern vor.	Nicht relevant.
Birkenmaus (<i>Sicista betulina</i>)	Die Birkenmaus ist eine der kleinsten und zugleich seltensten Nagetierarten Deutschlands. Erst 1936 wurde entdeckt, dass die Art in Deutschland vorkommt. Seitdem liegen ungefähr 20 Nachweise aus nur drei weit auseinander liegenden Regionen vor.	Nicht relevant.
Braunbär (<i>Ursus arctos</i>)	In Europa ist die Art außer im östlichen Skandinavien und dem nördlichen Russland, wo sie ein mehr oder weniger geschlossenes Verbreitungsgebiet besiedelt, nur noch in gebirgigen Gegenden und in voneinander isolierten Gebieten verbreitet.	Nicht relevant.

¹ Bundesamt für Naturschutz. <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>

Tier- / Pflanzenart	Vorkommen (BfN ¹ Abfrage Internet Mai 2025)	Artenschutzrechtliche Relevanz für Bebauungsplan Nr. 23 „Lagerung Historische Baelemente“ im Ortsteil Karwesee“
Europäischer Nerz (Mustela lutreola)	Der europäische Nerz lebt an naturnahen Gewässerufern, wo sich die Tiere hauptsächlich von kleinen Wirbeltieren, Krebsen und Insekten ernähren.	Nicht relevant.
Feldhamster (Cricetus cricetus)	In Deutschland leben Feldhamster fast ausschließlich im Flachland, bevorzugt in fruchtbaren Ackergebieten. Gilt in Brandenburg als ausgestorben.	Nicht relevant.
Meeressäuger (6 Arten)	Marine Lebensräume.	Nicht relevant.
Haselmaus (Muscardinus avellanarius)	Sie bevorzugt Lebensräume mit einer hohen Vielfalt Arten- und Strukturvielfalt. Dies sind meist Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz.	Nicht relevant.
Luchs (Lynx lynx)	Die meisten heutigen Vorkommen des Luchses in Europa liegen in waldreichen Landschaften.	Nicht relevant.
Wildkatze (Felis silvestris)	Die scheue Wildkatze ist angewiesen auf große, zusammenhängende, ungestörte Waldgebiete. Sie bevorzugt alte Laubwälder, vor allem Eichen- und Buchenmischwälder, ist gelegentlich aber auch in Nadelwäldern zu finden.	Nicht relevant.
Wisent (Bison bonasus)	Der größte freilebende Bestand der Art mit über 500 Tieren lebt heute wieder im Urwald von Białowieża.	Nicht relevant.
Wolf (Canis lupus)	Der Wolf galt als ausgestorben. Nach fast 150 Jahren sind Wölfe inzwischen nach intensiven Schutzmaßnahmen und gesetzlichem Schutz wieder zurückgekehrt. Seit dem Jahr 2000 pflanzen sie sich auch wieder in Deutschland fort.	Nicht relevant.
Ziesel (Spermophilus citellus)	Der westlichste Verbreitungspunkt der Art in geschichtlicher Zeit lag bis in die 1980er Jahre im Erzgebirge (Sachsen). Seit dieser Bestand erloschen ist, ist die Art in Deutschland ausgestorben.	Nicht relevant.

Tier- / Pflanzenart	Vorkommen (BfN ¹ Abfrage Internet Mai 2025)	Artenschutzrechtliche Relevanz für Bebauungsplan Nr. 23 „Lagerung Historische Bauelemente“ im Ortsteil Karwesee“
Fledermäuse (25 Arten)		
Alle Arten	-	<p><u>Winterquartiere:</u> Kontrolle der Gebäude und Stallanlagen auf frostfreie, geeignete Habitate. Mögliche potentiell geeignete Altbäume bleiben erhalten, so dass hier keine Kontrollen notwendig waren.</p> <p><u>Sommerquartiere:</u> Kontrolle der Gebäude und Stallanlagen auf geeignete Habitate für Sommer- und Zwischenquartiere.</p> <p><u>Jagdgebiet:</u> als Jagdgebiet sind die gehölzbestandenen Flächen des B-Plangebiets im Bereich der Gehölzreihen als geeignet einzuschätzen. Diese Strukturen bleiben überwiegend erhalten und werden durch Aufnahme als Grün- und Gehölzflächen gesichert, so dass nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von Jagdflächen auszugehen ist.</p> <p>Fazit: Kontrolle der Gebäude und Stallanlagen auf mögliches Vorkommen von Winter- und Sommerquartieren.</p>
Amphibien (13 Arten)		
Alle Arten	-	<p>Pot. geeignete Laichgewässer: südöstliches Wasser- (ehem. Gülle)becken</p> <p>Für das künstliche Wasserbecken ist detailliert zu prüfen, ob eine grundsätzliche Eignung besteht und mögliche Fortpflanzungs- und Lebensstätten durch die Planung beeinträchtigt werden. Bei einer Eignung ist zu prüfen, ob Wanderrouten zum Gewässer und / oder Winterquartiere überbaut werden. Diese Prüfung erfolgt im Kapitel 5.2.</p>
Reptilien (9 Arten)		
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	sandige Heidegebiete sowie Randbereiche von Mooren bzw. degenerierte Hochmoorkomplexe	Nicht relevant
Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	nur noch in wenigen natürlichen Vorkommen, in Seen- und Bruchlandschaften östlich der Elbe	Nicht relevant
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	u.a. Wegränder, Böschungen, Dämme, Bahntrassen, wenig genutzte Wiesen und Weiden, Abgrabungs- und Rohbodenflächen. Auch in Dünen- und Heidegebieten, an	Der überwiegende Teil der B-Planflächen kann aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatflächen ausgeschlossen werden. Es handelt sich meist um kurzgemähte Rasenflächen, beschattete Areale oder vollversiegelte Abschnitte ohne

Tier- / Pflanzenart	Vorkommen (BfN ¹ Abfrage Internet Mai 2025)	Artenschutzrechtliche Relevanz für Bebauungsplan Nr. 23 „Lagerung Historische Bauelemente“ im Ortsteil Karwesee“
	naturnahen Waldrändern, auf Halbtrocken- und Trockenrasen etc.	Versteckmöglichkeiten. Eine detaillierte Beschreibung dieser Ausschlussflächen erfolgt in Kapitel 5.3. Die südlichen Flächen des nördlichen Außenlagers zeigten aufgrund ihrer Lage und Ausprägung eine potentielle Eignung und können daher nicht vollständig als Lebensraum der Zauneidechse ausgeschlossen werden. Eine grundsätzliche Änderung der jetzigen Nutzung erfolgt hier anlagenbedingt nicht, Schutzvorkehrungen wären jedoch bei einer Umsetzung des Plans zu beachten. Für die genannten Teilbereiche des Außenlagers wird in einem gesonderten Kapitel eine mögliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft und ggf. mögliche Maßnahmen vorgeschlagen (vgl. Kap. 5.3).
Östliche Smaragdeidechse (<i>Lacerta viridis</i>)	In Brandenburg lebt die Östliche Smaragdeidechse von allem an Straßen und Wegböschungen sowie im Randbereich von Kiefernforsten und -schonungen auf nährstoffarmen Sandböden; Nachweise im Osten Brandenburgs	Nicht relevant
Äskulapnatter (<i>Zamenis longissimus</i>)	Nachweise nur in Süddeutschland	Nicht relevant
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	Nachweise nur in Süddeutschland	Nicht relevant
Würfelnatter (<i>Natrix tessellata</i>)	ist eng an Gewässerlebensräume gebunden und besiedelt in Deutschland klimatisch begünstigte Fließgewässer mit hoher durchschnittlicher Sonneneinstrahlung	Nicht relevant
Westliche Smaragdeidechse (<i>Lacerta bilineata</i>)	Inselartige Vorkommen in Südwestdeutschland	Nicht relevant
Kroatische Gebirgseidechse (<i>Iberolacerta horvarthi</i>)	kein natürlich begründetes Vorkommen in Deutschland	Nicht relevant
Fische (4 Arten)		
Alle Arten	-	Nicht relevant
Schmetterlinge (16 Arten)		
Apollofalter	Nachweise nur in	Nicht relevant

Tier- / Pflanzenart	Vorkommen (BfN ¹ Abfrage Internet Mai 2025)	Artenschutzrechtliche Relevanz für Bebauungsplan Nr. 23 „Lagerung Historische Bauelemente“ im Ortsteil Karwesee“
<i>(Parnassius apollo)</i>	Süddeutschland	
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	Nachweise nur in Süddeutschland	Nicht relevant
Eschen-Scheckenfalter (<i>Euphydryas maturna</i>)	Tagfalter des lichten Waldes	Nicht relevant
Haarstrangwurzel-eule (<i>Gortyna borelii lunata</i>)	Inselartige Vorkommen in Südwestdeutschland	Nicht relevant
Heckenwollfalter (<i>Eriogaster catax</i>)	Inselartige Vorkommen in Südwestdeutschland	Nicht relevant
Moor-Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha oedippus</i>)	Nachweise nur in Süddeutschland	Nicht relevant
Osterluzeifalter (<i>Zerynthia polyxena</i>)	Nachweise in Sachsen und Süddeutschland	Nicht relevant
Regensburger Gelbling (<i>Colias myrmidone</i>)	Nachweise nur in Süddeutschland	Nicht relevant
Schwarzer Apollo (<i>Parnassius mnemosyne</i>)	Nachweise in Mittel- und Süddeutschland	Nicht relevant
Wald-Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha hero</i>)	ausgeprägte Art lichter Wälder	Nicht relevant
Gelbringfalter (<i>Lopinga achine</i>)	ausgeprägte Art lichter Wälder	Nicht relevant
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	Die Eiablage erfolgt an verschiedenen Ampfer-Arten; zum Teil sind sie sehr stark auf den Fluss-Ampfer als Raupennahrung spezialisiert, in anderen Regionen können sie aber auch andere Ampfer-Arten nutzen.	Pflanzenart nicht im Bereich des B-Plangebiets vorhanden.
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	frische bis (wechsel-)feuchte Wiesen mit dem Großen Wiesenknopf (Eiablagepflanze);	Pflanzenart nicht im Bereich des B-Plangebiets vorhanden.
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	Standorte mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und der Roten Knotenameise (<i>Myrmica rubra</i>).	Pflanzenart nicht im Bereich des B-Plangebiets vorhanden.

Tier- / Pflanzenart	Vorkommen (BfN ¹ Abfrage Internet Mai 2025)	Artenschutzrechtliche Relevanz für Bebauungsplan Nr. 23 „Lagerung Historische Bauelemente“ im Ortsteil Karwese“
Quendel-Ameisenbläuling (<i>Maculinea arion</i>)	Meist auf Magerrasen, Voraussetzungen für sein Vorkommen sind das Vorhandensein seiner Raupenfutterpflanzen (Thymian oder Dost) und seiner Wirtsameisen, meist der Knotenameise; kein Vorkommen im Bereich der Ostprignitz bekannt (Quelle: BfN)	Pflanzenart nicht im Bereich des B-Plangebiets vorhanden.
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	Die Pflanzenarten (Nachtkerzen- / Weidenröschenarten) wachsen an feuchten und frischen, gelegentlich auch trockenen Standorten und müssen zudem gut besonnt sein	Pflanzenarten nicht im Bereich des B-Plangebiets vorhanden, Habitatbedingungen insgesamt als ungeeignet einzuschätzen.
Libellen (8 Arten)		
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	strömungsberuhigte Abschnitte und Zonen von Flüssen.	Nicht relevant
Gekielte Smaragdlibelle (<i>Oxygastra curtisii</i>)	strömungsberuhigte Abschnitte von Flüssen in wärmebegünstigter Lage.	Nicht relevant
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	bevorzugt Gewässer mit einer reichhaltigen Ausstattung unterschiedlicher, jedoch nicht zu dichter Pflanzenbestände. Neben offenen Wasserflächen und Beständen von Unterwasserpflanzen finden sich oft auch Schwimmblattpflanzen und lockere Riedbestände.	Das kleine Wasserbecken ist aufgrund fehlender Habitatbedingungen als ungeeignet einzuschätzen, bleibt jedoch auch in jedem Falle unverändert.
Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	Flüsse, die zumindest in Teilbereichen eine sandig-kiesige Sohle aufweisen.	Nicht relevant
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)	Lebensraum der Grünen Mosaikjungfer sind Bestände der Krebschere (<i>Stratiotes aloides</i>) im Norddeutschen Tiefland.	Nicht relevant
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	kleinere, nährstoffarme Stillgewässer mit einer Verlandungszone.	Nicht relevant
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>)	findet sich in flachen, besonnten Gewässern mit Röhrich- oder Ried-Pflanzenbeständen aus z.B. Seggenarten oder Rohrglanzgras.	Nicht relevant
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia</i>)	findet sich in flachen Gewässern mit dichten, untergetauchten Pflanzenbeständen in oft	Nicht relevant

Tier- / Pflanzenart	Vorkommen (BfN ¹ Abfrage Internet Mai 2025)	Artenschutzrechtliche Relevanz für Bebauungsplan Nr. 23 „Lagerung Historische Baelemente“ im Ortsteil Karwesee“
caudalis)	wärmebegünstigten Lagen. Bei einem mäßigen Nährstoffgehalt besitzen diese relativ klares Wasser und sind meist von Wald umgeben.	
Käfer (9 Arten)		
Goldstreifiger Prachtkäfer (<i>Buprestis splendens</i>)	Baumwipfel abgestorbener alter Nadelbäume	Nicht relevant
Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	locker gegliederte, lichte Wälder mit hohem Eichenanteil	Da sämtliche Altbäume im Bereich der B-Planflächen erhalten bleiben, sind keine artbezogenen Konflikte zu erwarten. Weiterführende Untersuchungen sind somit nicht erforderlich.
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	besiedelt größere, möglichst nährstoffarme Stehgewässer	Nicht relevant
Schmalbindiger Breittflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	schwach bis mäßig nährstoffführende, bis zu einem Meter tiefe, größere Standgewässer	Nicht relevant
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	Wärmegeprägte Wälder mit altem Laubbaumbestand	Da sämtliche Altbäume im Bereich der B-Planflächen erhalten bleiben, sind keine artbezogenen Konflikte zu erwarten. Weiterführende Untersuchungen waren somit nicht erforderlich.
Alpenbock (<i>Rosalia alpina</i>)	lichte Buchenhangwälder mit süd- und westexponierter Lage	Nicht relevant
Vierzähliger Mistkäfer (<i>Bolbelasmus unicornis</i>)	in lichten Wäldern an warmen, sonnigen Hängen und in verschiedenen locker gegliederten Eichenwäldern	Nicht relevant
Rothalsiger Düsterkäfer (<i>Phryganophilus ruficollis</i>)	unter der Rinde in faulweichem, von Pilzgeflecht durchsetztem Totholz	Nicht relevant
Scharlachkäfer (<i>Cucujus cinnaberinus</i>)	Die Larve des Scharlachkäfers lebt unter der Rinde von stärkerem Totholz von Laub-, seltener Nadelhölzern und benötigt dabei eine ausreichende Durchfeuchtung des Holzes	Nicht relevant
Mollusken (3 Arten)		
Alle Arten	-	Nicht relevant
Europäische Vogelarten		
Alle Arten	-	Für die B-Planflächen (Gebäude, Freiflächen) wird in einem gesonderten Kapitel eine mögliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1

Tier- / Pflanzenart	Vorkommen (BfN ¹ Abfrage Internet Mai 2025)	Artenschutzrechtliche Relevanz für Bebauungsplan Nr. 23 „Lagerung Historische Bauelemente“ im Ortsteil Karwesee“
		BNatSchG geprüft und ggf. mögliche Maßnahmen vorgeschlagen.
Farn- und Blütenpflanzen (28 Arten)		
Alle Arten	-	Pflanzenarten nicht im Bereich des B-Plangebiets vorhanden.

Tiefgehend betrachtete faunistische Potentialbewertungen erfolgen somit für die Artengruppen der *Fledermäuse*, *Brutvögel*, *Amphibien* und Reptilien - *Zauneidechse*.

Die Lage der einzelnen Potentialflächen sowie die verwendeten Gebäudebezeichnungen ist der Abbildung 3 zu entnehmen.

5 Artenschutzfachliche Bewertung

In den folgenden Kapiteln erfolgt die Darstellung der Methodik sowie der Ergebnisse zu den einzelnen untersuchten Artengruppen des Plangebiets (Gebäude, Frei- / Lagerflächen). Für eine Zuordnung wurde eine eigene Gebäudebezeichnung verwendet. In der folgenden Abbildung finden sich die einzelnen Gebäudebezeichnungen sowie die räumliche Verteilung Ergebnisse aus den Artkapiteln.

Legende Abbildung 3:

Rotes Dreieck: Brutplatz Rauchschnalbe; blaues Dreieck: Brutplatz Hausrotschnanz; gelbes Dreieck: rufender Haussperling

Gelbe Fläche gestrichelt: Potentialfläche Zauneidechse



Abbildung 3: Gebäudebezeichnung, Ergebnis der faunistischen Kontrollbegehung (Kartengrundlage: BRANDENBURG VIEWER)

5.1 Artengruppe Brutvögel

Zur Prüfung, ob Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG für europäische Vogelarten gegenüber dem Vorhaben vorliegen (Verlust / Beeinträchtigung von Lebens- und Fortpflanzungsstätten) wurden die anhand der Habitatausstattung des Vorhabengebiets potentiell vorkommenden Vogelarten hinsichtlich eines Vorkommens im B-Plangebiet betrachtet und bewertet. Als Grundlage für die Bewertung gilt der aktuelle Zustand des Vorhabengebiets im Mai 2025.

Bewertung eines potentiellen Brutvorkommens

1. Potential für Gebäude- / Höhlenbrüter

Habitatbedingungen: In folgenden Gebäuden gelangen Nach- oder Hinweise zu Brutplätzen von Vogelarten:

- Gebäude C: vermuteter Brutplatz Haussperling
- Gebäude D: Brutverdacht Hausrotschwanz
- Gebäude E: Nachweis Nest Rauchschwalbe



Abbildung 4: Zuflugmöglichkeit und diesjähriges Nest der Rauchschwalbe

Weitere Strukturen, die eine Fortpflanzungsstätte für Höhlenbrüter anbieten würden, sind in dem Gebäudebestand nicht vorhanden.

Eintritt § 44 Abs. 1 BNatSchG

Bei Gebäudeumbauten oder Verschluss können die dauerhaft geschützten Niststätten der o.g. Arten beeinträchtigt werden. Der § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG (Tötung, Störung von Tieren, Beeinträchtigung Niststätte) ist in diesem Fall einschlägig und entsprechende sog. CEF-Maßnahmen müssten vor den baulichen Veränderungen durchgeführt werden (vgl. Kap. 6).

2. Potential für Baum- / Gebüschbrüter

Habitatbedingungen: Entsprechende Habitate sind im gehölzbestandenen Umfeld vorhanden. Am Begehungstag wurden mit Revierverhalten festgestellt:

Grünfink, Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Gartenbaumläufer, Buchfink, Bluthänfling (letztere in Richtung Ackerflächen)

Die Strukturen bleiben grundsätzlich erhalten. Auch bauzeitlichen Störungen können aufgrund der i.d.R. störungstoleranten Vogelarten weitgehend ausgeschlossen werden.

Eintritt § 44 Abs. 1 BNatSchG

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

3. Potential für Freiflächenbrüter / Bodenbrüter

Habitatbedingungen: geeignete Freiflächen innerhalb des Plangebiets sind nicht vorhanden. Lediglich die *Goldammer* wurde östlich des Plangebiets singend festgestellt. Der mögliche Brutplatz wird jedoch in Richtung Acker vermutet.

Eintritt § 44 Abs. 1 BNatSchG

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.2 Artengruppe Amphibien

Methodik

Bei den Begehungen wurde das B-Plangebiet einschließlich angrenzender Flächen hinsichtlich potentieller Habitatelemente abgesucht.

Habitatbedingungen im Vorhabengebiet

Laichhabitate:

Das im Südosten des Plangebiets gelegene ehem. Güllebecken wurde als einziges Oberflächengewässer hinsichtlich einer Habitateignung als Laichgewässer untersucht. Das künstliche Gewässer aus Beton zeigte aufgrund Wasserqualität (faulig riechend), fehlenden Wasserpflanzen und senkrechte Ufer keine Eignung als Habitatfläche. Tiere wurden am Begehungstag nicht festgestellt.



Abbildung 5: Güllebehälter ohne geeignete Habitatbedingungen

Eintritt § 44 Abs. 1 BNatSchG

Aufgrund fehlender Habitateignung nicht gegeben. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für die Artengruppe nicht gesehen. Auch der übrige Teil des Plangebiets bietet keine günstigen Bedingungen an bzw. erfolgen hier keine grundsätzlichen Veränderungen. So verbleiben z.B. mögliche Winterquartiere für von außerhalb des Plangebiets lebende Arten im Bereich des Gehölzgürtels bestehen.

5.3 Artengruppe Reptilien

Als potentiell geeignete Reptilienart kommt nur die *Zauneidechse* als streng geschützte Art in Betracht.

Methodik

Bei der Begehung am 09.05.25 (08.30 Uhr – 10.30 Uhr; sonnig, 12-18 °C, schwach windig) wurden sämtliche Frei- und Lagerflächen des B-Plangebiets hinsichtlich potentieller Habitatelemente nach möglichen sonnenbadenden Tieren abgesucht und generell auf ihre Eignung bewertet.

Lebensraumsanspruch Zauneidechse

Bedingung für ein Auftreten der ursprünglich in den Waldsteppen des Schwarzmeer-Gebietes beheimateten Art ist das Vorhandensein von geeigneten und ausreichend erwärmbaren Plätzen zur Eiablage. Nur durch die Erwärmung der Sonne kann der Schlupf der jungen Eidechsen der Art erfolgen. Als Eiablageplatz werden meist vegetationsfreie Bodenstellen mit grabbaren Substraten oder o.ä. gewählt. Auch die adulten Tiere decken ihren hohen Wärmebedarf durch ausgedehntes Sonnenbaden an meist vertikalen Strukturen wie Steinen oder Holzstapeln. Für die Überwinterung sind frostfreie Spalten oder Höhlungen notwendig.

Habitatbedingungen im Vorhabengebiet

Der überwiegende Teil der Frei- sowie Lagerflächen ist als Lebensraum für die *Zauneidechse* nicht geeignet. Es handelt sich hierbei um entweder regelmäßig gemähte Rasenflächen (z.B. südlich Gebäude A, zwischen den Gebäuden B u. D), stark beschattete Areale oder versiegelte Flächen mit fehlenden Habitatbedingungen.



Abbildung 6: Beispielfoto für ungünstige Lebensbedingungen für die *Zauneidechse*: Scherrasen oder befestigte Flächen und z.T. auch beschattete Areale – links entlang der Südgrenze des Plangebiets, rechts nördliche Plangebietsgrenze

Lediglich eine Teilfläche des nördlichen Außenlagers zeigte im südlichen Teil eine abweichende Bauweise in Form einer Klinkerfläche, die in Richtung Süden Hohlräume aufwies (vgl. Abb. 7). Tiere der *Zauneidechse* konnten auch hier trotz geeigneter Witterung nicht festgestellt werden. Jedoch besteht ein geringes Potential für ein Ganzjahreshabitat durch das Vorhandensein von Versteckmöglichkeiten und angrenzenden Nahrungs- und Reproduktionsflächen. Sollen keine vertiefenden, weiteren Untersuchungen durchgeführt werden mit Feststellung / Ausschluss der Tierart (aus Sicht des Verfassers auch nicht zielführend / sinnvoll), ist für das Vorhaben für diese Teilfläche von einem Vorkommen auszugehen (Worts-Case-Annahme).

Die ausgewiesene Fläche ist der Abbildung 3 zu entnehmen.



Abbildung 7: Bereich nördliches Außenlager (südl. Teilfläche) mit pot. geeigneten Habitatbedingungen

Potentielle Beeinträchtigung durch das Vorhaben

Nach Aussage des Vorhabenträgers soll die Nutzung der Fläche als Außenlager grundsätzlich erhalten bleiben. Auch die benannte Teilfläche bleibt somit anlagenbedingt unverändert, so dass keine Beeinträchtigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu erwarten ist. Um Störungen und betriebsbedingte Beeinträchtigungen bei einer Nutzung des Außenlagers zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Keine bauliche Veränderung der geklinkerten Flächen und seines grasbewachsenen Umfeldes. Möglichst Verzicht oder zumindest Einschränkung einer Nutzung,
- Keine Ablagerung von Schüttgütern (z.B. Schotter, Steine), die bei einer späteren Wieder-Beräumung zu möglichen Beeinträchtigungen von Einzeltieren führen könnten.
- Bei Beräumung von Baumaterialien vorsichtiges, langsames Vorgehen, so dass Tiere während der Aktivitätszeit flüchten können.

Bei Beachtung der Hinweise kann ein mögliches Vorkommen in die geplante, eher extensiv geplante Nutzungsweise integriert werden und es kommt somit nicht zu einem Habitatverlust oder einer Beeinträchtigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

Ist ein Erhalt der Teilflächen entgegen der jetzigen Annahme nicht möglich oder sinnvoll, sind Erfassungen gemäß den geltenden Vorgaben der UNB durchzuführen.

5.4 Artengruppe Fledermäuse

Methodik

Alle Gebäude wurden bei der Begehung am 09.05.25 hinsichtlich einer möglichen Eignung als Winter- und / oder Sommerquartier untersucht. Gesucht wurde gezielt nach frostfreien, möglichst feuchten Räumen, die als Winterquartier infrage kommen könnten bzw. alle Gebäudeabschnitte, die für eine Sommer- oder Zwischennutzung geeignet sind. Es wurde insbesondere neben direkten Tiernachweisen auf Kot- oder Nahrungsreste geachtet.

Baumbestände wurden nicht in die Untersuchung einbezogen, da der vorhandene Baumbestand in die Planung integriert wird.

Folgender Methodik wurde eingesetzt:

- Untersuchung aller Gebäude gem. Abb. 3 einschließlich begehbarer Dachböden / Zwischendecken. Teilweise Einsatz einer Leiter.
- Ableuchten mittels einer leuchtstarken Taschenlampe
- An pot. geeigneten Mauerspalten / -rissen Einsatz einer Kamera-Endoskopes (Fa. DEPSTECH)

Ergebnisse / Habitatbedingungen im Vorhabengebiet

Folgende Ergebnisse liegen vor:

1. Keine direkten Sichtungen von Tieren der Artengruppe
2. Kellerräume oder weitere für eine Überwinterung geeigneten Räume sind nicht vorhanden. Die Gebäude unterliegen einer Nutzung, es wurde auf einen vollständigen Verschluss nach außen hin geachtet. **Die Winterquartiernutzung kann ausgeschlossen werden.**
3. Nach- oder Hinweise, die auf eine Nutzung als **Sommer- oder Zwischenquartier** hindeuten, konnten ebenfalls nicht festgestellt werden. So gelangen in den Gebäuden keine Nachweise von Kotspuren o.ä. Im Bereich sämtlicher Dachböden wurde Marderkot festgestellt.
4. Die Bauweise der Stallanlagen / Gebäude mit verputzter Fassade bietet nur sehr wenige mögliche Strukturen an. Lediglich das Gebäude E zeigte unverputzte Fassaden. Jedoch gelangen auch hier keine Nach- oder Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse.

Eintritt § 44 Abs. 1 BNatSchG

Aufgrund fehlender Habitateignung nicht gegeben. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für die Artengruppe nicht gesehen. Mögliche geeignete Strukturen im Randbereich wie z.B. Altbäume oder Jagdflächen bleiben grundsätzlich erhalten.

6 Verbotstatbestände und Artenschutzmaßnahmen

Für das Vorhaben sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. So bedarf es der Feststellung, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben berührt sind oder ob sich Konflikte durch die Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung) und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgleichen lassen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG greift u.a. für alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV immer dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Weiterhin ist zu prüfen, ob ebenfalls Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) oder § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Störungsverbot“) durch das Vorhaben berührt werden.

1. Europäische Vogelarten

Bei baulichen Veränderungen an den Gebäuden C, D oder E, die zu einer Beeinträchtigung der festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen, sind weitere Maßnahmen zu beachten. Nach eigener Einschätzung ist dies jedoch vornehmlich für das Vorkommen der Rauchschwalbe in Gebäude E möglich bzw. zu erwarten. Nach Aussage des Vorhabenträgers bzw. der Plangrundlage ist hier eine Wohnnutzung vorgesehen.

Für die Arten Haussperling und Hausrotschwanz werden aufgrund der großflächig vorhandenen Brutmöglichkeiten keine kompensationspflichtigen Beeinträchtigungen erwartet. Sollten Arbeiten an den betreffenden Gebäudestandorten geplant sein, ist lediglich eine Bauzeitenregelung zu beachten (s.u.).

Tötungsrisiko nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Ein Tötungsrisiko sowie der Eintritt von Störungen liegt für die Rauchschwalbe (und ggf. Haussperling / Hausrotschwanz) bei baulichen Veränderungen der betreffenden Gebäude zur Brutzeit vor. Eine Bauzeitenregelung ist somit zu beachten, die eine Bebauung während der Brutphase ausschließt.

Lebensstättenschutz nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Bei baulichen Veränderungen des Gebäudes E, welches eine Brutaufgabe zur Folge hat, ist eine bauvorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich. Da die Art im Inneren brütet, führt z.B. schon der Verschluss der Fensteröffnung der Tür zu einer Brutaufgabe, da die Art das Innere nicht mehr erreichen kann. Die Brutaufgabe (= Revierverlust) ist somit zu vermeiden indem bauvorgezogen ein geeignetes Ersatzgebäude im räumlichen Zusammenhang bereitgestellt wird. Die Bereitstellung des Gebäudes mit Anbringung von Nisthilfen fungiert als CEF-Maßnahme (s.u.).

Festzulegende Maßnahmen

CEF-Maßnahme 1 – Bereitstellung Gebäude G mit Nisthilfen Rauchschwalbe

In Abstimmung mit dem Vorhabenträger ist das Gebäude G im Falle der Innutzungnahme des Gebäudes E und vor den eigentlichen Baumaßnahmen für die Art aufzuwerten.

Das Gebäude G ist momentan verschlossen und ungenutzt sowie in Teilen zugewachsen. Durch folgende Maßnahmen sind eine Aufwertung und Eignung als Brutplatz für die Rauchschwalbe herbeizuführen.

1. Herstellen von Zuflughöffnungen in den Holztüren an der West- und Südseite (gem. nachfolgender Zeichnung); Maße: ca. 0,25 x 0,50 m.

2. Ggf. Beräumung des Gebäudes, so dass ein Freiraum im Inneren entsteht (bisher konnte der Innenraum des Gebäudes nicht begangen oder eingesehen werden).
3. Installieren von 2 Nisthilfen Rauchschnalbe (Abb. 9) und 2 Hilfsbrettern (Abb.10) unter der Gebäudedecke (Abstand zur Decke ca. 10 cm). Die Nisthilfen sind nicht an den Wänden über den Zuflugöffnungen anzubringen sondern jeweils an den gegenüberliegenden Wandseiten.
4. Freischneiden des Gebäudes (während der Wintermonate). Das Gebäude muss wieder frei angefliegen werden können.
5. Dauerhafte Gewährleistung der Zuflugmöglichkeit. Regelmäßiges Freischneiden und Kontrolle, ob die Öffnungen genutzt werden können.



Abbildung 8: Beispielfoto Herzustellende Öffnungen für die Rauchschnalbe (rot) und Schnittmaßnahmen (gelb)



Abbildung 9: Beispielfoto Nisthilfe Rauchschnalbe, z.B. Fa. Hasselfeldt GmbH an der Wand, 10 cm unter der Gebäudedecke anzubringen (2 Stück)

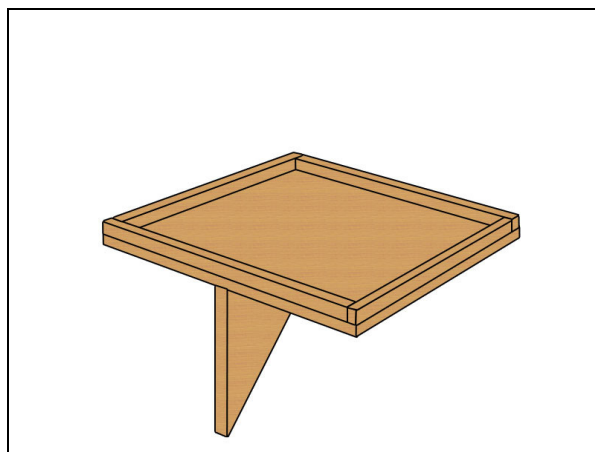


Abbildung 10: Beispielfoto Schnalbenbrett (2 Stück an der Wand, 10 cm unter der Gebäudedecke anzubringen; Maße 25 x 25 cm)

Angaben zur Bauzeit

- Brutzeit der Rauchschnalbe 01.04. – 30.09. eines jeden Jahres.
- In diesem Zeitraum darf das Gebäude E bei einer Besiedlung nicht baulich verändert werden.
- Erfolgen die baulichen Veränderungen z.B. ab 01.10. eines Jahres, sind bis zum 31.03. des Folgejahres die o.g. Arbeiten zur Aufwertung des Gebäudes G abzuschließen.

Bei Beachtung der o.g. Angaben kann das vorhandene Brutpaar die neue Fortpflanzungsstätte besetzen und es ist von keinem Revierverlust der Art auszugehen.

Bauzeitenregelung Haussperling / Hausrotschwanz

- Brutzeiten gem. Niststättenerlass: Hausrotschwanz (M 03 – A 09), Haussperling (E 03 – A 09)
- Maßnahme: im Zeitraum vom 15.03. bis 01.09. eines jeden Jahres dürfen die Gebäude C und D bei einer Besiedlung nicht baulich verändert werden

2. Reptilien - Zauneidechse

Nachfolgend soll beurteilt werden, ob die entsprechenden Verbotstatbestände durch das Vorhaben berührt werden, und wenn ja, ob sie ggf. durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder erforderlichenfalls ausgeglichen werden können.

Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG

Worst-Case-Ansatz

Baubedingte Störungen und das Töten von Einzeltieren treten im Bereich der ausgewiesenen Potentialfläche bei Beachtung folgender Maßnahmen nicht ein:

- Keine bauliche Veränderung der geklinkerten Flächen und seines grasbewachsenen Umfeldes. Möglichst Verzicht oder zumindest Einschränkung einer Nutzung,
- Keine Ablagerung von Schüttgütern (z.B. Schotter, Steine), die bei einer späteren Wieder-Beräumung zu möglichen Beeinträchtigungen von Einzeltieren führen könnten.
- Bei Beräumung von Baumaterialien vorsichtiges, langsames Vorgehen, so dass Tiere während der Aktivitätszeit flüchten können.

Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Worst-Case-Ansatz

Nach Aussage des Vorhabenträgers soll die Nutzung der Fläche als Außenlager grundsätzlich erhalten bleiben. Auch die benannte Teilfläche bleibt somit anlagenbedingt unverändert, so dass keine Beeinträchtigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu erwarten ist.